

(2002/C 134 E/162)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2974/01  
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(26. Oktober 2001)

*Betrifft:* Schädigung der Uferlandschaft des Ästuars der Westerschelde durch Vertiefung der Fahrrinne ohne ausreichenden Ausgleich für Umweltschäden vor dem Deich

1. Kann die Kommission den Bericht in der niederländischen Zeitung „De Volkskrant“ vom 29. September 2001 bestätigen, wonach das Vertiefen um 1,80 m für die Tankerdurchfahrt durch die Westerschelde, der in den Niederlanden gelegenen einzigartigen Trichtermündung (Ästuar) mit Ebbe und Flut zwischen dem belgischen Fluss Schelde und der Nordsee gegen die Vogelschutzrichtlinie und die Richtlinie Lebensräume verstößt und dass vor diesem Projekt vereinbart wurde, dass die Niederlande und Belgien zusammen 30 Mio. Euro in Maßnahmen zum Ausgleich für Umweltschäden im Gebiet zwischen den Deichen und der Schelde investieren sollen?
2. Kann die Kommission bestätigen, dass die Durchführung der heutigen Projekte hinter dem Deich in den Poldern nach ihrer Meinung keinen Ausgleich darstellt und dass sie darum den Mitgliedstaat Niederlande vor die Wahl stellt, entweder Gebiete hinter dem Deich wieder zur Ästuarlandschaft zu machen („entpoldern“) oder die Vertiefung der Fahrrinne wieder rückgängig zu machen?
3. Bedeutet dies zugleich, dass eine eventuelle weitere Vertiefung der Fahrrinne in der Westerschelde um 1,40 m mehr, als bereits durchgeführt wurde, die für den Hafen von Antwerpen gewünscht wird, nicht erfolgen kann? Sofern eine weitere Vertiefung eventuell stattfinden soll, wie groß ist dann die Fläche in Hektar oder Quadratkilometer, die zusätzlich zu dem in Punkt 2 festgelegten, zu „entpoldernden“ Gebiet wieder zum Naturraum außerhalb des Deichs gemacht werden müssen?
4. Hält die Kommission in diesen Fällen und bei weiterer Preisgabe der Westerscheldeufer an die Schifffahrtsinteressen Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie Lebensräume für anwendbar, die in Ermangelung von alternativen Lösungen aus Gründen von großem öffentlichem Interesse des Mitgliedstaats verlangt, dass alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass der Gesamtrahmen von Natura 2000 bewahrt bleibt?
5. Führt die in Punkt 2 genannte Wahl dazu, dass die Niederlande erforderlichenfalls vor den Europäischen Gerichtshof geladen werden?

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(28. November 2001)

Die Kommission untersucht zur Zeit die von dem Herrn Abgeordneten genannten Fakten aufgrund einer Beschwerde, in der bezweifelt wird, dass die Ausweisung der Westerschelde als Natura-2000-Gebiet zu vereinbaren ist mit der Ausbaggerung der Schifffahrtsrinne, durch die die Zufahrt zu dem Antwerpener Hafen erleichtert werden soll, wie es der „Wasservertrag“ vorsieht, den Belgien und die Niederlande 1995 geschlossen haben.

Diese Verletzung des EG-Vertrags hat die Kommission am 15. Juni 1995 unter dem Aktenzeichen A-95/4564 registriert. Aufgrund der Antwort auf ihr erstes Aufforderungsschreiben, das den Niederlanden am 19. Dezember 1998 geschickt worden war, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Niederlande gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (!), nachstehend „Habitatrichtlinie“ genannt, verstoßen haben und dass der Naturschutzplan für die Westerschelde kein hinreichender Ausgleich für den erwarteten Verlust an Habitatarten in dem Mündungsgebiet darstellt.

Die Kommission hat den Niederlanden am 7. Mai 2001 zur Ergänzung ein weiteres Aufforderungsschreiben geschickt, in dem sie um Angabe der Gründe bat, die das Ausbaggerungsprogramm rechtfertigten, sowie um Informationen über die genaue Art der geplanten Ausgleichsmaßnahmen und ihre rechtzeitige Durchführung.

Bisher hat sie von der niederländischen Regierung keine Antwort erhalten.

Im Laufe der Bearbeitung dieses Falls hat die Kommission die niederländische Regierung aufgefordert, sowohl Artikel 6 Absatz 3 als auch Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie anzuwenden. Sollte die niederländische Regierung Ihrer Verpflichtung aus dieser Richtlinie nicht nachkommen, kann der Gerichtshof mit dem Fall befasst werden.

Nach Auffassung der Kommission sind alle Baggerarbeiten, die über den „Wasservertrag“ von 1995 hinausgehen, als ein weiteres Projekt zu betrachten, bei dem Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie getrennt angewendet werden müssen. Wie weit Ausgleichsmaßnahmen für ein anderes Ausbaggerungsprogramm erforderlich sind, muss beurteilt werden, nachdem dessen Auswirkungen auf die Kohärenz des Netzes Natura 2000 ausreichend geprüft worden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2002/C 134 E/163)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2975/01**  
**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(26. Oktober 2001)

*Betrifft:* Weitere Schädigung des Ästuars der Westerschelde durch Anlage eines Containerhafens in der Uferlandschaft De Kaloot bei Vlissingen

1. Ist der Kommission bekannt, dass infolge der Vertiefung der Fahrrinne weiterer Schaden am Nordufer der Westerschelde verursacht werden wird, falls der Konzessionsantrag im Rahmen des niederländischen Gesetzes über Trockenlegungen und Eindeichung sowie die Änderung des Regionalplans der Provinz Seeland und des Flächennutzungsplans der Gemeinden Vlissingen und Borssele zur Anlage eines „Westerschelde Container Terminal“ im Osten des Zugangs zu den Sloehavens an der Stelle der heutigen seichten Gezeitenzone (De Kaloot) führen würden, wo der Strand und der derzeitige grüne Seedeich mit Wanderdünen durch einen Kai mit hohen Kränen und tiefem Fahrwasser ersetzt würden?
2. Ist der Kommission bekannt, dass De Kaloot ein einzigartiger Fundort von fossilen Muscheln und Haifischzähnen ist, dass dort Seedisteln wachsen und dass Seehunde dort einen Rastplatz haben?
3. Kennt die Kommission den Bericht über diese Angelegenheit vom Institut für Evolutions- und Umweltwissenschaften, Abteilung Umweltbiologie, der Universität Leiden?
4. Kann die Kommission bestätigen, dass bei Durchführung dieses Plans auch fast das gesamte jetzt bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesene „Rammekensschor“ an der Westseite der Sloehavens verschwindet und der benötigte Ausgleich für Umweltschäden erneut hinter dem Deich, jetzt in dem außerordentlich schönen Welzingepolder östlich von Oost-Souburg gesucht wird, der solange den Folgen von Industrialisierung und Verstädterung widerstanden hat?
5. Kann die Kommission die oben angegebene, vorgesehene Ausweitung der Umweltschäden und das Fehlen von ernsthaften Ausgleichsmaßnahmen bei dem Verfahren mitberücksichtigen, das sie jetzt in Bezug auf die niederländische Politik zum Ausgleich für Umweltschäden entlang der Westerschelde beim Gerichtshof vorbereitet, anstatt erst zu einem späteren Zeitpunkt ein außerordentliches Verfahren einzuleiten, wodurch das Risiko entsteht, dass dann infolge von Zerstörung der derzeitigen Landschaft bereits vollendete Tatsachen geschaffen sind?

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(29. November 2001)

Die Kommission hat aus Presseberichten vom geplanten Bau einer neuen Containerumschlaganlage an der Westerschelde bei Vlissingen erfahren. Da die Westerschelde als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen ist, wird die Kommission dafür sorgen, dass die niederländische Regierung ihren Verpflichtungen gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (<sup>1</sup>) nachkommt.

Die Kommission ist sich der Bedeutung des „Kaloot“ bei Borssele für den Naturschutz bewusst, wurden doch im Rahmen des LIFE-Nature-Projekts B4-3200/94/729 „Verbesserung der Marschflächen an der Schelde (MARS: Marsh amelioration along the river Scheldt)“ bedeutende Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungswertes an diesem Standort mitfinanziert.